



Deine Rechte in Zeiten von Corona

Die Arbeitnehmerrechte gelten weiter

Im Folgenden informieren wir Dich über Deine Rechte auch in der Krise rund um den Coronavirus. Solltest Du weitere Fragen oder eine Konfliktsituation mit dem Arbeitgeber haben, hilft Dir die IG Metall Tauberbischofsheim per Telefon oder E-Mail gerne weiter. Auf face-to-face-Kontakte verzichten wir aktuell weitgehend, um dazu beizutragen, dass der Virus sich nicht durch soziale Kontakte weiterverbreitet. Die Kontaktdaten kannst Du der Fußzeile entnehmen.

Arbeitgeber schickt Dich nach Hause oder will den Arbeitsvertrag ändern

Es gelten nach wie vor die arbeitsrechtlichen Normen. Auch in der Krisenzeit sollte und muss sich niemand zu Arbeitsvertragsänderungen drängen lassen. Schickt Dich der Arbeitgeber nach Hause aus Gründen, die in seiner Verantwortlichkeitssphäre liegen, ist das Entgelt fortzuzahlen. Hierzu gehört das Betriebsrisiko z. B. bei Fehlen von Rohteilen, aber auch wenn zu viele Arbeitnehmer arbeitsunfähig oder in Quarantäne sind und deshalb die Arbeit nicht fortgeführt werden kann. Im Zweifel wende Dich an Deine IG Metall, um die notwendigen nächsten Schritte zu klären.

Du bist selbst arbeitsunfähig oder stehst unter Quarantäne

Bei Arbeitsunfähigkeit erfolgt Entgeltfortzahlung und dann Krankengeldbezug wie bei jeder anderen Erkrankung auch. Bei Quarantäne gilt eine Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz wie bei Lohnfortzahlung und nach 6 Wochen wie bei Krankengeld. Die Abwicklung erfolgt durch den Arbeitgeber.

Arbeitgeber schickt Dich zur Arbeit in ein Krisengebiet

Grundsätzlich bis Du an die Weisung des Arbeitgebers gebunden, außer es besteht eine konkrete Gefahr für die Gesundheit. Diese liegt z. B. bei einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder bei



Warnungen des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit einer 14tägigen Quarantäne nach Rückkehr vor. Dieses spricht für eine hohe Ansteckungsgefahr. Damit kann der Einsatz von Dir abgelehnt werden. Im Konfliktfall melde Dich bei Deiner IG Metall.

Musst Du dem Arbeitgeber sagen, woran Du erkrankt bist?

Nein, du musst nicht erklären, woran Du erkrankt bist. Du kannst ja auch an etwas anderem als Corona erkrankt sein. Der Zwang einer solchen Offenbarung verstößt gegen dein Persönlichkeitsrecht. Die Meldung über eine anzeigepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz wie z. B. Corona erfolgt von den Ärzten an die zuständigen Behörden.

Die Kita und/oder die Schule haben zu und nun?

Du musst Dich unverzüglich um eine Betreuung kümmern. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht dann, wenn die Schließung unangekündigt erfolgte und es keine Möglichkeit zur anderweitigen Versorgung besteht. Von einer unangekündigten und überraschten Schließung ist aktuell aber nicht mehr auszugehen. Die IG Metall und Betriebsräte bemühen sich im Augenblick um pragmatische Lösungen mit den Arbeitgebern z. B. hinsichtlich einer kurzfristigen Lohnfortzahlung, der Möglichkeit von home-office, kreative Arbeitszeitregelungen usw.

Du willst trotz allem in ein Risikogebiet reisen?

Unabhängig von dem gesundheitlichen Risiko gilt zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber Dich anschließend für die Zeit der Inkubationszeit von 14 Tagen ohne Lohnfortzahlung freistellen kann, wenn Du die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Instituts ignoriert hast. Gleiches gilt für eine Lohnfortzahlung, sofern Du Dich auf einer solchen Reise mit dem Coronavirus angesteckt hast und erkrankt bist. Die Lohnfortzahlung entfällt und es tritt sofort der Krankengeldbezug über die Krankenkasse mit Einkommensverlust ein.